



Erklärung über die Einreise aus einem Risikogebiet

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Studierende, liebe Dozent*innen, liebe Mitarbeiter*innen der Verwaltung,

das Hamburger Konservatorium muss und möchte dafür sorgen, dass sich das Corona-Virus nicht in unseren Häusern ausbreitet. Anfang Oktober wird voraussichtlich in allen Bundesländern eine neue Regelung zur Quarantäne für Reiserückkehrer aus Risikogebieten eingeführt werden. Nach dieser neuen Regelung kann die aktuell 14-tägige Quarantäne durch einen Test frühestens ab dem 5. Tag nach Rückkehr vorzeitig beendet werden. Die Quarantäne ist erst dann beendet, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt.

Deshalb ist es Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Dozent*innen und Mitarbeiter*innen, die nach dem 12. Oktober 2020 aus einem Risikogebiet nach Deutschland zurückgekehrt sind untersagt, zum Schulbeginn unsere Häuser zu betreten. Dies gilt bis zu dem Tag, an dem eine 5-Tage-Quarantäne abgelaufen und ein anschließend durchgeführter Corona-Test negativ ausgefallen ist und dem KON vorgelegt werden kann.

Risikogebiete sind Länder, die in der Liste des Robert-Koch-Instituts aufgeführt sind.

Die vollständige Liste finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Wir bitten Sie deshalb als Sorgeberechtigte/Schüler*innen/Studierende/ Dozent*innen/ Mitarbeiter*innen um folgende Erklärung, die Sie im Falle von Schüler*innen und Studierenden an die Lehrkraft Ihres Kindes geben/im Falle von Dozent*innen und Mitarbeiter*innen in der Verwaltung abgeben:

Hiermit erkläre ich, dass mein Kind/ ich selbst

Vorname

Name

Dozent*in

- nicht nach dem 12. Oktober 2020 aus einem der Risikogebiete nach Deutschland eingereist ist/bin.
- nach dem 12. Oktober 2020 aus einem der Risikogebiete eingereist ist/bin, aber bereits fünf Tage in Quarantäne war und anschließend negativ getestet wurde. Eine Kopie des Testes füge ich bei.
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Unterschrift eines Elternteils/ der volljährigen Schüler*in/ Studierenden/ Dozent*in/ Mitarbeiter*in

Rechtsgrundlage dieser Auskunft ist § 23 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO